



An das
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Stefan Herzig, MME

Referat 223

- per email-

Tel. 0221-470-5141
Fax 0221-470-5052

prorektorat-lehre-studium@verw.uni-koeln.de

Betr: Auslaufende Staatsexamensstudiengänge LPO 2003, Ihr Schreiben von 28.11.2014

Sehr geehrte Frau Rix-Diester, sehr geehrter Herr Dr. Möhler,

zu Ihrem o.g. Schreiben darf ich Ihnen wie gewünscht unseren aktuellen Stand der Kenntnis und Einschätzung mitteilen. Dieser ist in einigen Punkten naturgemäß noch nicht als abschließend zu betrachten. Wir hoffen mit Ihnen gemeinsam eine gute Lösung im Sinne der betroffenen Studierenden finden zu können. Der Senat hat sich am zurückliegenden Mittwoch den 10.12.2014 ausführlich mit der Problematik befasst und der Rektor wird Ihnen die Position der Hochschule auf dieser Grundlage noch in einem gesonderten Schreiben mitteilen.

Nun zunächst aber zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Zu 1. Wie hoch ist die Zahl der vom Auslaufen der LPO 2003 betroffenen Studierenden an der Universität Köln?

Insgesamt sind 6.277 Studierende in einem Lehramtsstudiengang nach LPO 2003 oder älter eingeschrieben (Stand: 05.12.2014).

Schulform	Studierende	Auslauffrist
Grundschule	320	30.09.2016
Haupt-, Real- und Gesamtschule	748	
Gymnasium und Gesamtschule	3.222	30.09.2017
Berufskolleg	239	
Sonderpädagogik	1.748	
Summe	6.277	

Demnach sind 1.068 Studierende vom Auslaufen in 2016 und 5.209 Studierende vom Auslaufen 2017 betroffen.

Zu 2. Wie viele dieser Studierenden können aus Sicht der Universität noch bis zum endgültigen Ende der in der Lehramtsprüfungsordnung gesetzten Frist (September 2016 bzw. September 2017) ihre Prüfung (Kapazitäten des Prüfungsamtes) ablegen? Gibt es eine erkennbar abgrenzbare Gruppe von Studierenden, deren Studienverlauf die Möglichkeit des Abschlusses bis dahin wahrscheinlich sein lässt? Gibt es bereits jetzt eine Gruppe, wo das erkennbar nicht der Fall sein wird?

Nach Angaben des staatlichen Landesprüfungsamtes Köln befindet sich derzeit ein Großteil dieser Studierenden im Prüfungsverfahren.

Schulform	Studierende im Prüfungsverfahren
Grundschule	295
Haupt-, Real- und Gesamtschule	581
Gymnasium und Gesamtschule	2.149
Berufskolleg	188
Sonderpädagogik	1.205

Einschränkend ist hierbei jedoch zu betonen, dass die Studierenden sich in unterschiedlichen Prüfungsstadien befinden. Wie viele Studierende noch am Anfang und wie viele Studierende am Ende ihres Prüfungsverfahrens stehen, geht aus den Zahlen nicht hervor. Hinzu kommt, dass nach Erfahrungswerten rund 1/3 der Studierenden im laufenden Prüfungsverfahren zurücktreten, pausieren etc.

Im Blick auf *Einschreibungen* lassen sich für einzelne Fächer vergleichsweise hohe Fallzahlen identifizieren, die sich negativ auswirken können. In der folgenden Übersicht sind alle Fächer mit Einschreibungen über 100 Studierende aufgeführt (wobei in kleinen Fächern auch geringere Zahlen problematisch sein können):

Fsp Lernen	LA Sonderpädagogik	1666
Englisch	LA Gymnasien/Gesamtschul.	527
Deutsch	LA Gymnasien/Gesamtschul.	496
Geschichte	LA Gymnasien/Gesamtschul.	385
Deutsch	LA Grundschule	230
Mathematik	LA Gymnasien/Gesamtschul.	221
Latein	LA Gymnasien/Gesamtschul.	199
Spanisch	LA Gymnasien/Gesamtschul.	175
Französisch	LA Gymnasien/Gesamtschul.	141
Biologie	LA Gymnasien/Gesamtschul.	135
Deutsch	LA Haupt-/Realschule	131
Wirtschaftswiss.	LA Berufskolleg	129
Chemie	LA Gymnasien/Gesamtschul.	127
Englisch	LA Haupt-/Realschule	109
Geographie	LA Gymnasien/Gesamtschul.	108
Philosophie	LA Gymnasien/Gesamtschul.	106

Kritisch ist die Situation insbesondere in Fächern, die durch die neuen LABG 2009 Studiengänge, den Hochschulpakt und die Aufstockung der Studierendenzahlen im Lehramt für sonderpädagogische Förderung zusätzlich stark belastet sind, wie z.B. Förderschwerpunkt Lernen, Deutsch, Englisch. Hier sind Schwierigkeiten bei der Veranstaltungsbelegung sowie dem Erbringen noch fehlender Leistungen wahrscheinlich. Auch ist fraglich, ob die zum Teil hohen Fallzahlen und limitierten Prüferkapazitäten eine fristgerechte Abwicklung der Prüfungen erlauben. Hinzu kommen auch Verhinderungsgründe auf Seiten der Studierenden, z.B. fehlendes Latinum etc.

Nach Angaben der Außenstelle Köln des Landesprüfungsamtes schließen an der UzK pro Jahr ca. 1.200 bis 1.300 Studierende im Lehramt Staatsexamen ihr Studium erfolgreich ab:

Prüfungsjahr	AbsolventInnen im auslaufenden Lehramt
2009	1.350
2010	1.364
2011	1.391
2012	1.197
2013	1.138

Basierend auf *Hochrechnungen einer Bedarfserhebung der UzK* im August 2014 (siehe unter 8.) ist bei bis zu 500 Studierenden der Lehrämter Grundschule und Haupt-, Real- und Gesamtschule (GHRGe) und bei bis zu 2.500 Studierenden der weiteren Lehrämter mit schwerwiegenden Problemen für einen fristgerechten Studienabschluss zu rechnen. Bei ca. 250 Studierenden der Lehrämter GHRGe und ca. 1.100 Studierenden der übrigen Lehrämter ist realistisch zu erwarten, dass ein fristgerechter Studienabschluss unter geeigneten, gegebenenfalls noch zu optimierenden Rahmenbedingungen erreichbar ist. Bei weiteren ca. 300 Studierenden des Lehramts GHRGe sowie ca. 1.400 Studierenden der übrigen Lehrämter gehen wir mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem fristgerechten Studienabschluss aus.

Zu 3. Kann die Universität - falls erforderlich - die Kapazitäten erhöhen, um möglichst vielen Studierenden noch einen Abschluss nach altem System zu ermöglichen? Wenn ja, bis zu welchem Umfang?

Die Aufstockung an Kapazitäten ist aufgrund verschiedener o.g. Punkte nicht ohne weiteres realisierbar. Bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüfungstätigkeiten, können nicht durch kurzfristige Aufstockungen abgesichert werden. Kurzfristige Maßnahmen sind i.d.R. Lehraufträge, die aufgrund der hohen Gesamtauslastung in den Lehramtsstudiengängen nach LABG ohnehin schon ergriffen wurden. Hier ist der verfügbare Pool an geeigneten Lehrenden jedoch begrenzt und durch die angespannte Raumsituation zusätzlich stark eingeschränkt. Zudem ist schwierig einzuschätzen, wo die Bedarfe bestehen. Da die LPO Studierenden überwiegend noch nicht im Campusmanagementsystem erfasst sind, können

wir an dieser Stelle keine Rückschlüsse aus den Daten ziehen. Die Rückläufe aus der o.g. Befragung sind nur bedingt aussagekräftig.

Zu 4. Wie viele Studierende haben bereits in die neue Prüfungsordnung (LABG 2009) gewechselt? Gibt es Zahlen insbesondere aus den letzten Monaten? (Die Frage nimmt implizit Bezug auf unser Schreiben vom 26.8.14. Wurden die Studierenden entspr. neu informiert und die bisherige Praxis bei der Bewertung von Wechseln geändert und führte das evtl. bereits zu einer Zunahme der Wechselwilligen?)

Die Zahl der Wechsler ist nicht signifikant angestiegen und nach wie vor sehr gering. Die Ermöglichung eines Wechsels auch aus einem laufenden Prüfungsverfahren heraus war ein wichtiger Schritt. Für Studierende ist ein solcher Wechsel i.d.R. aber mit erheblichen Nachteilen verknüpft – insbesondere wenn sie in ihrem Studium schon weit fortgeschritten sind – und daher eher unattraktiv. Zudem mussten zunächst die notwendigen Lösungen und Entscheidungen in den universitären Gremien beschlossen werden, die einen solchen Wechsel regulativ in geeigneter Weise auf der Grundlage geltender Bestimmungen erfassen und operativ umsetzbar machen.

Zu 5. Wie steht es um die Anerkennung von den im Rahmen des alten Studiengangs erbrachten Leistungen? Wie stellt die Universität sicher, dass das Anrechnungssystem für Studiengangwechsler transparent ist?

Das Hochschulgesetz limitiert vom Grundsatz her den Umfang von in einem Studiengang anrechenbaren Leistungen dergestalt, dass im neuen Studiengang noch substanzielle Leistungen erbracht werden müssen. Eine Gradverleihung rein auf dem Anrechnungsweg wird ausgeschlossen. Problematisch ist, dass bei Studierenden der LPO bei Wechsel zunehmend umfangreichere anrechnungsfähige Leistungen vorliegen, die nahezu das gesamte Bachelorstudium umfassen oder sogar weit über dieses hinausgehen. Da keine kompletten Studiengänge angerechnet werden dürfen und eine unmittelbare Zulassung zum Masterstudium ohne vorherigen Erstabschluss ausgeschlossen ist, ergibt sich die Frage, welche substanziellen Leistungen von diesen WechslerInnen im Bachelor noch erbracht werden können und sollen. Nach Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für Lehramtsstudiengänge der UzK vom 07.11.2014 gelten Substanzielle Leistungen im neuen Bachelorstudiengang dann als erbracht, wenn nach dem Wechsel zumindest noch eine Bachelorarbeit angefertigt wird. Da im Masterstudiengang in jedem Fall noch das Praxissemester erbracht werden müsste, wäre die Forderung nach der Erbringung substanzieller Leistungen im Masterstudiengang auf jeden Fall erfüllbar und eine eventuell schon vorliegende Staatsarbeit könnte als Masterarbeit anerkannt werden. Anrechnungen sollen benotet erfolgen. Bei Anrechnungen innerhalb eines Bachelorstudiengangs sollen die im Staatsexamensstudiengang erreichten Modulnoten übernommen werden. Staatsprüfungen sollen in der Regel in einem Masterstudiengang angerechnet und die Noten entsprechend übernommen werden.

Wechsel von Staatsexam in Bachelor/Master-Strukturen



Gesetzliche Vorgabe:

Im Bachelorstudium müssen noch *substanzielle Leistungen* erbracht werden. Eine Gradverleihung rein auf dem Anerkennungsweg ist ausgeschlossen (Eins ≠ Zwei).

Probleme

- Bei einem Wechsel aus einem weit fortgeschrittenen Staatsexamensstudiengang liegen Leistungen vor, die nahezu das gesamte Bachelorstudium umfassen und sogar weit darüber hinausgehen.
- Eine direkte Masterzulassung ist auch in diesen Fällen **nicht** möglich, da kein Erstabschluss vorliegt.
- Es muss geregelt sein, welche **substanziellen** Leistungen des Bachelor- und Masterstudiums noch erbracht werden müssen.

Lösung*

- Es muss zumindest eine Bachelorarbeit angefertigt werden (*substanzielle Leistung* für den Bachelor)
- Liegt bereits eine Staatsarbeit vor, kann diese ggf. später als Masterarbeit anerkannt werden.
- „Überschüssige“ Leistungen können in einem späteren Masterstudium anerkannt werden.
- *Substanzielle Leistungen* des Masterstudiums sind vor allem der *Studienbereich Praxissemester* sowie das Modul *Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte*.
- Die Ermittlung der Fachnoten (Modulnoten vs. Staatsexamensnoten) wird in Anerkennungsfällen nach einem einheitlichen Prinzip geregelt.

*Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses vom 07.11.2014)

Zu 6. Gibt es Probleme beim Wechsel von einem auslaufenden in einen Lehramtsstudiengang gemäß LABG 2009 dadurch, dass sich die fachliche Struktur der Studiengänge geändert hat und beispielsweise bestimmte Fächerkombinationen, die im Rahmen der LPO 2003 möglich waren, nach LABG 2009 nicht mehr angeboten werden? Welche Probleme sind das und gibt es hier bereits Lösungen?

Es gibt mehrere Inkompatibilitäten zwischen der LPO 2003 und dem LABG 2009 in den verschiedenen Lehrämtern (bezogen auf das Angebot der UzK):

Schulform	LPO 2003	LABG 2009
Grundschule	Deutsch <u>oder</u> Mathematik verpflichtend Lernbereich Naturwissenschaften <u>oder</u> Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	Deutsch <u>und</u> Mathematik verpflichtend Lernbereich Natur- <u>und</u> Gesellschaftswissenschaften
Haupt-, und	Real- Textilgestaltung	--

Gesamtschule		
Gymnasium und Gesamtschule	Freie Fächerkombination	Verbindliche Kernfächer
Berufskolleg	Spezielle berufliche Fachrichtungen: Bankbetriebslehre; Betriebswirtschaftliche Steuerlehre; Personalwirtschaft; Versicherungsbetriebslehre	Kleine berufliche Fachrichtungen: Produktion-Logistik-Absatz; Finanz- und Rechnungswesen; Sektorales Management
Sonderpädagogik	Lernbereich Naturwissenschaften <u>oder</u> Lernbereich Gesellschaftswissenschaften Geographie Geschichte Niederländisch Praktische Philosophie Sozialwissenschaften Textilgestaltung	Lernbereich Natur- <u>und</u> Gesellschaftswissenschaften -- -- -- -- --

Kritisch sind die Abweichungen im Lehramt Gymnasium und Gesamtschule. Hier könnte mithilfe einer entsprechenden Vorgabe, z.B. im LABG, eine Abweichung vom Kernfachprinzip der LZV ermöglicht werden. Kritisch und durch die Universität nicht zu lösen sind insbesondere die Neuausrichtung in der Sonderpädagogik, die sich seit der LABG Reform annähernd vollständig an den Strukturen des Lehramtes Grundschule orientiert. In beinahe allen Fällen Grundschule und Sonderpädagogik müssten bei einem Wechsel noch in größerem Umfang Leistungen erbracht werden. Bezüglich der laut LABG nicht mehr möglichen Fächer müssten entsprechende Angebote jeweils individuell zugeschnitten werden – auch hierfür müsste eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Fazit: Ein Wechsel ist mit erheblichen Aufwänden für die Studierenden verbunden. Aufgrund abweichender gesetzlicher Vorgaben in LPO und LABG müssen ganze Fächer zusätzlich studiert werden (z.B. Grundschule 55 LP), andere Fächer sind gar nicht vorgesehen. Zudem müssen substanzielle Leistungen erbracht werden: Bachelorarbeit (12 LP), Praxissemester inkl. Vorbereitung (25 LP + 5-11 LP), Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte (6 LP), ggf. Masterarbeit (15 LP). Das könnte z.B. im Lehramt Grundschule Fälle produzieren, die 120 LP (= 4 Semester) nachholen müssten. Hinzu kommt eine Masterbewerbung.

Administrative Aufwände Universität und Schule: Die administrativen Aufgaben belasten die Universität zusätzlich. Anerkennung und Übertrag von Leistungen und intensive individuelle Beratung. Zusätzliche Lehrbelastung in ohnehin schon stark überlasteten Fächern. Da die LPO Wechsler das Praxissemester absolvieren müssen, steigen auch die Aufwände auf

Schulseite. Die Kapazitäten in ZfsL und Schule müssen aufgestockt werden, um die Platzgarantie für die Studierenden zu gewährleisten – und das in einer Zeit in der wir für mehrere Durchgänge mit ohnehin deutlich erhöhten Zahlen von 1.000 bis 1.200 Studierenden pro Semester rechnen.

Zu 7. Unterliegt der Zugang für Studierende nach LPO 2003 in die neuen BA/MA-Studiengänge nach LABG 2009 Zulassungsbeschränkungen? Wenn ja, kann gewährleistet werden, dass die wechselwilligen Studierenden aus den auslaufenden Lehramtsstudiengängen noch vor dem Auslaufen den Wechsel vollziehen können?

Gemäß der Landesgesetzgebung ist ein Quereinstieg aus dem Staatsexamen in den Lehramtsmaster nicht möglich, da kein passender Erstabschluss auf Bachelorniveau vorliegt. Dennoch sind wir bestrebt, die Leistungen aus dem Staatsexamen für den Lehramtsmaster anzuerkennen (siehe unter 5.).

Aus Kapazitätsgründen bestehen für eine Reihe von Studienfächern im Bachelor Lehramt auch in höheren Fachsemestern Zulassungsbeschränkungen. Diese sind in den entsprechenden Anlagen der „Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2014/2015“ dargelegt.

Anlage 1 der Verordnung (WiSe 14/15)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_show_pdf?p_id=21855

Anlage 3 der Verordnung (SoSe15)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_show_pdf?p_id=21857

8. Welche Maßnahmen hat die Universität ergriffen, um die Problematik zu lösen? Welche Hilfestellungen wurden den Studierenden angeboten?

Die Hochschulleitung, die lehrerbildenden Fakultäten und die involvierten Einrichtungen der Verwaltung implementieren zurzeit eine Reihe von Maßnahmen, um den Studierenden im Lehramt Staatsexamen einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen.

- 1) Im Bereich des Prorektors für Lehre und Studium wurde im März 2014 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, bestehend aus VertreterInnen des Prorektorats für Lehre und Studium, der lehrerbildenden Fakultäten, der Zentralen Studienberatung, des Zentrums für LehrerInnenbildung, der Außenstelle Köln des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen, des Studierendensekretariats, des KLIPS-Teams (Campus Management System der UzK) und der Studierenden bzw. des AStA. Auf diese Weise können alle in die Beratung und Lehrorganisation involvierten Stellen eingebunden werden. . Bislang fanden 4 Sitzungen statt am 11.03.14, 23.04.14, 13.05.14, und 14.10.14, eine weitere Sitzung ist am 17.12.2014 anberaumt. Ziel ist es, Lösungen zur flächendeckenden Information der Zielgruppe in den Lehramtsstudiengängen nach LPO 2003 zu erarbeiten

und akute Probleme für einen fristgerechten Studienabschluss zeitnah aufzudecken und – soweit möglich – zu beheben.

- 2) Alle an der UzK nach der LPO 2003 eingeschriebenen Studierenden wurden am 03.07.2014 in einem postalischen Schreiben über die Auslaufristen und die wichtigsten Beratungsstellen informiert. Zusätzlich wurden diejenigen Studierenden im Lehramt GHR nach LPO 2003 postalisch angeschrieben, die sich bei der Geschäftsstelle Köln des Landesprüfungsamtes noch nicht für die Staatsprüfung angemeldet haben und auf die Auslaufristen hingewiesen. Dies soll im Februar nochmalig wiederholt werden. In einem weiteren Schreiben wurden die Studierenden über die Wechselmöglichkeiten in den Lehramtsbachelor informiert und auf Aspekte aufmerksam gemacht, die bei einem angestrebten Wechsel zu beachten sind.
- 3) Im Juni und Juli 2014 wurden Informationsveranstaltungen "großer" Lehramtsfächer durchgeführt. Zudem wurden die Studierenden im Rahmen ihrer Vollversammlung zum Thema „Auslaufende Studiengänge nach LPO 2003“ (29.10.14) durch den Prorektor für Lehre und Studium unter anderem über die grundsätzliche Möglichkeit eines Wechsels in den Bachelor Lehramt und die geltenden Voraussetzungen hierfür informiert.
- 4) Die FachberaterInnen wurden durch ein Anschreiben mit aktuellen Informationen zu den auslaufenden Studiengängen nach LPO 2003 (03.07.2014) über den Stand der Dinge aufgeklärt und gebeten, die Informationen in der Beratung an die Studierenden weiterzutragen. Außerdem wurden die FachberaterInnen über die FakultätsvertreterInnen der Arbeitsgruppe (siehe 8.1) über die Wechselmöglichkeiten in den Lehramtsbachelor informiert (19.09.2014).
- 5) Es wurde eine zentrale Webseite bei der Zentralen Studienberatung eingerichtet, die seit Juni 2014 online ist, laufend aktualisiert wird und auf weitere Beratungsstellen verweist. www.zsb.uni-koeln.de/lpo2003.
- 6) Es wurde im Juli 2014 eine umfangreiche Online-Umfrage unter Studierenden nach der LPO 2003 durchgeführt, um v.a. die Bedarfe für zusätzliche Lehrveranstaltungen zu ermitteln als auch Hindernisse im Bereich der Studienorganisation zu erfragen. Ergebnisse der umfangreichen Auswertungen inklusive Freitextangaben wurden durch das Prorektorat für Lehre und Studium gesichtet und erste mögliche Engpässe identifiziert. Derzeit werden die Ergebnisberichte und Tabellenbände den Studiendekanaten, Fachvertretern/-innen und Fachschaften der beteiligten Fächer zur Verfügung gestellt, um gemeinsam schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen. Aktuell wird eruiert inwieweit eine - wenn möglich automatisierte - bevorzugte Zulassung der Lehramtsstudierenden zu Lehrveranstaltungen umgesetzt werden kann. Ebenso werden die Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern für den Bachelor Lehramt im Hinblick auf einen

angestrebten Wechsel der Lehramtsstudierenden nach LPO 2003 geprüft.

Zu 9. Sollte im Jahr 2015 eine eng begrenzte Härtefallregelung für Studierende, die von dem Auslaufen betroffen sind, nachträglich in das LABG 2009 aufgenommen werden: könnte die Universität Köln diese umsetzen?

Wie bereits in unserem Schreiben vom 22.05.2014 an Herrn Dr. Großpietsch (Betreff: Ihre E-Mail vom 30.04.2014 (Betreff: "WG: Auslaufen von Studiengängen") / Eingabe von Frau Iuliia Neumann, geb. Klymenko) dargelegt, würde es die Universität zu Köln sehr begrüßen, wenn eine landesweit gültige Härtefallregelung für Studierende nach LPO 2003 verabschiedet würde. Sie sichert zu, diese in ihrer Auslaufordnung unverzüglich umzusetzen sowie Studierende bzgl. der neuen Regelungen zu informieren. In derzeitiger Ermangelung einer solchen Regelung, die notwendigerweise landesweit und nicht standortspezifisch erfolgen muss, kann gegenwärtig leider nur auf die laufenden fachlichen Überprüfungen des LABG hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.med. Stefan Herzig, MME, Prorektor für Lehre und Studium